

**Landesrechtliche Vorgaben für die Vergütung
von Lehrbeauftragten in €/ Std.**

	Vergütung		
	Universität	Fachhochschule	Kunsthochschule
Baden-Württemberg	Bis zu 55,- Anders bei Sonderveranstaltungen (Vortragsdauer mind. Eineinhalb Stunden) bis zu 225,- / Veranstaltung (UVergVwV v. 19.10.2007)		
Bayern	Ab Oktober 2008: Bis zu 55,- (LLHVV; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst v. 03.11.2008 Az.: X/1- 10a/ 37509)		
Berlin	Mind. 21,40 (Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen v. 27.11.2007)		
Brandenburg	Bislang nach KMK- Empfehlung über Lehrauftragsvergütungen i.d.F. vom 01.02.2001, derzeit aber Abstimmung über Neuregelung/ Aufhebung der Vorgaben (Mitteilung des Brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur v. 28.05.2008)		
Bremen	1) 16,09 2) 21,40 3) 36,69 4) 51,98 ²	1) 16,09 2) 21,40 3) 29,05 4) 36,69 ²	Wie Uni, allerdings bei Vergütungsstufe 2) bis zu 26,75 bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht
(Vorgaben nur für den Fall, dass Lehrbeauftragter verbeamtet ist)	(VO über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst v. 28.06.1983 i.d.F. v. 08.04.2008)		
Hamburg	1) 18,- 2) 24,- 3) 40,- 4) Überschreitung der Höchstsätze nach 1)- 3) ausnahmsweise möglich ² (Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen v. 15.03.2006)		
Hessen	Keine Vorgaben. Der Erlass über die Vergütung von Lehraufträgen aus dem Jahr 2001 ist mit Ende des Jahres 2006 ausgelaufen, von einer Nachfolgeregelung wurde abgesehen. (Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 20.05.2008)		
	1) 21,40 2) 36,69 3) 51,98 ¹	1) 16,09 2) 21,40 3) 29,05 4) 36,69 ²	Wie Uni

	(Lehrauftragsrichtlinie v. 09.01.2003)		
Niedersachsen	Keine Vorgaben. (Mitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur v. 23.06.2008)		
Nordrhein-Westfalen	Keine Vorgaben. Die in früheren Jahren vom Land NRW erstellten „Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen“ gelten seit dem 1.1.2008 nicht mehr. Bereits ab dem 1.1.2007 konnten die Hochschulen zugunsten der Lehrbeauftragten von diesen Richtlinien abweichen. (Mitteilung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23.05.2008)	1) 16,09 2) 21,40 3) 29,05 / 36,69 4) 51,98 ³ Anders an den Musikhochschulen und der Hochschule für Medien in Köln: 1) 65,16 / Monat 2) 81,60 / Monat 3) 104,49 / Monat 4) 113,88 / Monat ⁴ (Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen [...] an wiss. Hochschulen v. 12.11.1979 i.d.F. v. 31.01.2002; Grundsätze für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an Musikhochschulen v. 05.05.1981 i.d.F. v. 23.07.2002)	
Rheinland-Pfalz	1) 19,11 2) 21,40 3) 36,69 4) 26,75 / 51,98 ⁵	1) 16,09 2) 21,40 3) 29,05 4) 36,69 ²	
	(VwV über Lehraufträge an den Universitäten/ Fachhochschulen v. 21.01.2002)		
Saarland	1) 17,- / 21,- 2) 21,- / 25,50 3) 34,- / 44,50 ⁶ (Erlass über die Lehrauftragsvergütung vom 28.11.1990 i.V.m. der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten v. 17.09.2007)	1) 16,09 2) 21,40 3) 29,05 4) 36,69 ² (Erlass über die Lehrauftragsvergütung an der Fachhochschule v. 04.07.2003)	1) 20,- 2) 32,- 3) 39,- 4) 46,- ⁷ (Erlass über die Lehrauftragsvergütung an der HBK Saar v. 27.01.2003; Ordnung über Lehrauftragsvergütung an der Hochschule für Musik und Theater v. 01.09.1997)
Sachsen	Keine Vorgaben.		

	(Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 28.05.2008)		
Sachsen-Anhalt	Keine Vorgaben. Richtlinie des Landes über die Vergütung von Lehraufträgen ist außer Kraft getreten. In der Praxis allerdings Orientierung an den bisherigen Richtlinien: 21,40 bis 51,98 ¹ an Universitäten/ Kunsthochschulen und 16,09 bis 36,69 ² an Fachhochschulen (Mitteilung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt v. 28.05.2008)		
Schleswig-Holstein	Bislang nach KMK- Empfehlung für Lehrauftragsvergütungen i.d.F. vom 01.02.2001 (Mitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein v. 29.05.2008)		
Thüringen	1) 18,94	1) 14,23	Wie Uni
	2) 32,47	2) 18,94	
3) 46,- ¹	3) 25,71		
	4) 32,47 ²		
	(VwV zur Lehrauftragsvergütung v. 4.09.2001 i.d.F. v. 07.11.2007)		
	Universität	Fachhochschule	Kunsthochschule

Stand: Mai/ Juni 2008

Die *kursiv gedruckten Beträge* geben die jeweilige Obergrenze („bis zu“) an, ansonsten handelt es sich weitgehend um Regelsätze.

In Bereichen, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann (Mangelbereiche), können die Sätze um bis zu 20 v. H. überschritten werden.

¹ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein danach, ob

- 1) Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrgenommen werden und ein Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation vorliegt,
- 2) darüber hinaus der Lehrbeauftragte Lehraufgaben wie Professoren/innen wahrnimmt, oder
- 3) die Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist.

² Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein danach, ob

- 1) Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrgenommen werden,
- 2) darüber hinaus ein Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation vorliegt,
- 3) der Lehrbeauftragte zudem Lehraufgaben wie Professoren/innen wahrnimmt, oder
- 4) die Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist.

³ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein nach den unter Fn.2 genannten Kriterien. Lediglich auf Stufe 3) wird danach unterschieden, ob Lehraufgaben wie Professoren der höchsten Besoldungsgruppe oder anderer Professoren wahrgenommen werden.

⁴ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein danach, ob

- 1) es sich um sonstige Lehrbeauftragte handelt,
- 2) darüber hinaus ein Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation vorliegt,
- 3) der Lehrbeauftragte als künstlerischer Hauptfachlehrer tätig ist und eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit hat, zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist oder entsprechend qualifiziert ist, oder
- 4) dem Fach eine besondere Bedeutung zukommt und an die Tätigkeit besondere künstlerische Anforderungen gestellt werden.

⁵ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein nach den unter Fn.2 genannten Kriterien. Allerdings wird auf Stufe 4) beim Vorliegen einer Lehrveranstaltung von besonderer Bedeutung oder mit einer besonderen

Belastung danach unterschieden, ob der qualifizierte Lehrbeauftragte Aufgaben wie Professoren/innen wahrnimmt oder nicht.

⁶ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein danach, ob

- 1) die Lehrveranstaltung überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dient,
- 2) darüber hinaus ein Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation vorliegt und Fachwissen vermittelt bzw. die Anwendung wissenschaftlicher Methoden unterwiesen wird, und
- 3) der Lehrbeauftragte darüber hinaus Lehraufgaben wie Professoren/innen wahrnimmt.

Das Vorliegen einer besonderen Belastung oder die besondere Bedeutung der Lehrveranstaltung wird im Ausnahmefall auf der jeweiligen Stufe berücksichtigt.

⁷ Die einzelnen Vergütungsstufen bestimmen sich allgemein danach, ob

- 1) Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrgenommen werden,
- 2) darüber hinaus der Lehrbeauftragte Lehraufgaben wie Professoren/innen wahrnimmt,
- 3) der Lehrbeauftragte darüber hinaus selbst Professor an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule ist, oder
- 4) der Veranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt und an deren Gewinnung aufgrund ihrer künstlerischen Tätigkeit ein besonderes Interesse besteht.

Vergütung von Lehraufträgen

In ihrer Sitzung am 28.02.2007 hat die KMK den Beschluss gefasst, die gemeinsame Empfehlung der KMK/FMK über die Vergütung von Lehraufträgen aufzuheben und den Bundesländern empfohlen, Regelungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Die nachfolgende Aufstellung soll nun einen kurzen Überblick darüber verschaffen, ob – und gegebenenfalls welche – Vorgaben seitens der Länder für die Vergütung von Lehrbeauftragten an den Hochschulen bestehen. Die Höhe der Vergütung hängt dabei sowohl von der Art der Hochschule, der Qualifikation des Lehrbeauftragten, als auch von Art und Bedeutung der übernommenen Lehrtätigkeit und der damit zusammenhängenden Belastung ab.